



Pressemitteilung

Wie sollten sich berufstätige Ausländer in Deutschland versichern? Verein ISPA e.V. gibt Hilfestellungen in Fragen beruflich bedingter Auslandsaufenthalte

Bonn, 14. April 2014.

Die ISPA e.V. (Insurance Solutions for People Abroad), Versicherungsexperte in Fragen beruflicher Auslandsaufenthalte, greift die Frage der passenden Krankenversicherung für in Deutschland arbeitende Ausländer auf. Selbständigen mit befristeten Visa — beispielsweise EU-Fachkräften aus Rumänien, Bulgarien oder Polen — empfiehlt sich dabei häufig der Abschluss einer kostengünstigen und dennoch leistungsstarken Auslandsrankenversicherung im ersten Schritt. Die EHC (Europäische Versichertenkarte) ersetzt nach eigenen Angaben eine solche Auslandsreisekrankenversicherung nicht.

„Aktuell gibt es sowohl bei Arbeitgebern, Vermittlungsagenturen und den oftmals selbständigen, ausländischen Fachkräften eine große Verunsicherung. Vielen ist nicht klar, wie die dringend benötigten Arbeitskräfte —zum Beispiel im Baugewerbe oder in der Pflege als Pflegehilfskräfte — gesetzteskonform versichert werden können. Dies liegt zum einen an der Unübersichtlichkeit deutscher Gesetze für Ausländer, ist zum Teil aber auch darin begründet, dass Fragesteller von den lokalen Ausländerbehörden oftmals unterschiedliche Informationen erhalten“, erklärt dazu Frank Brandenburg, zweiter Vorsitzender der ISPA e.V. „In den ersten fünf Jahren ihrer Beschäftigung ist für viele Selbständige mit befristeter beruflicher Tätigkeit eine Auslandsreisekrankenversicherung hilfreich, sofern sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Im Vergleich zur gesetzlichen oder privaten Krankenvollversicherung bietet die Reisekrankenversicherung aber insgesamt betrachtet ein sehr gutes Leistungsspektrum zu vergleichsweise geringen Preisen an.“

Arbeitnehmer aus fast der gesamten EU können heute aufgrund der sogenannten Arbeitnehmerfreizügigkeit ohne besondere Formalitäten nach Deutschland zum Arbeiten kommen. Dafür benötigen sie gemäß §193 des Versicherungsvertragsgesetzes (abgekürzt: VVG) zwingend eine Krankenversicherung. Gemäß § 195 VVG kann dabei eine Auslandsreisekrankenversicherung bis zu fünf Jahren gelten, und später durch eine garantierte Anschlussversicherung erweitert werden, sofern der Erstvertrag dies vorsieht.

Ausländer aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen eine Beschäftigung in Deutschland grundsätzlich nur ausüben, wenn ihr Aufenthaltstitel dies erlaubt. Personen, die in Deutschland in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, unterliegen der Verpflichtung zur gesetzlichen Krankenversicherungspflicht bis zu einem Jahreseinkommen der Versicherungspflichtgrenze. Bei einem höheren Einkommen besteht die Möglichkeit der Absicherung in einem privaten, dem der gesetzlichen Versicherung entsprechenden (substitutiven) Krankenversicherungsschutz. Hierbei stoßen viele allerdings auf Vorbehalte seitens der privaten Krankenvollversicherer, wenn die Vorversicherungszeiten beispielsweise nicht ausreichen oder eine Anamnese (Krankenvorgeschichte) nicht nachweisbar ist.

Arbeitende in der EU sind in dem Land gesetzlich krankenversichert, in dem sie leben und arbeiten. Daher endet auch mit der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in Deutschland die Wirksamkeit der Europäischen Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHC) wenn Sie auf dem Status einer gesetzlichen Krankenkasse im Heimatland beruht. Überdies

gilt die EHIC ohnehin nur für vorübergehende Urlaubsaufenthalte. Hilfreich zur Einschätzung des richtigen Krankenversicherungsstatus von EU Ausländern sind auch die gesetzlichen Krankenkassen, deren vertriebliches Interesse allerdings auch zunehmend beachtet werden sollte. Personen für die die EHIC gültig ist, erhalten alle Leistungen, die im Krankenversicherungssystem des Aufenthaltslandes vorgesehen sind. Finanzielle Belastungen der so Versicherten sind dennoch nicht ausgeschlossen, denn eine Reiseversicherung wird dadurch nicht ersetzt. Grundsätzlich sind vorübergehende Aufenthalte von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in allen EU-Ländern, der Schweiz und Liechtenstein bis zu fünf Jahren unter folgenden Voraussetzungen in der Reisekrankenversicherung versicherbar, wenn sie nicht zum versicherbaren Personenkreis der GKV gehören und zusätzlich einen Aufenthaltstitel von nicht länger als ein Jahr am Stück haben oder bei längeren Aufenthaltstiteln ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben (Rechtsgrundlage: §195 3 VVG).

Über ISPA

ISPA e.V. (Insurance Solutions for People Abroad) unterstützt den internationalen Austausch von Fachexperten aus Wirtschaft und Forschung. Der eingetragene Verein mit Sitz in Bonn richtet sich an Personen und deren Familienangehörige, die eine längere (berufliche) Aufenthaltszeit im Ausland/ Deutschland verbringen. ISPA bündelt Kompetenzen und Erfahrungen rund um das Thema Krankenversicherung in einem globalisierten Wirtschaftsumfeld.

<http://www.ispa-ev.org>